



# IHK-Steuerinfo

Mai 2005

## Redaktionsbeirat:

Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. Wulf Hermann, Dr. Susanne Herre, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Heino Klingen, Dipl.-Vw. Hans-Philipp Kommer, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

## In dieser Ausgabe:

<b>ARTIKEL</b> .....	<b>3</b>
GESETZENTWURF DER BUNDESREGIERUNG ZUR VERBESSERUNG DER STEUERLICHEN STANDORTBEDINGUNGEN .....	3
EUGH BEJAHT VORSTEUERABZUG FÜR HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER .....	3
ELEKTRONISCHE LOHNSTEUERBESCHEINIGUNG: WAS GESCHIEHT BEI DER EINKOMMENSTEUER-ERKLÄRUNG HIERMIT? .....	5
STEUERFREIHEIT DER KOSTENPAUSCHALE DER BUNDESTAGSABGEORDNETEN VERFASSUNGSWIDRIG? .....	6
NEUE FINANZVERWALTUNG DES BUNDES .....	6
ÖFFENTLICHE HAUSHALTE: SCHRECKEN OHNE ENDE .....	7
ÖKOSTEUER - ERMÄßIGUNGEN NUTZEN .....	8
ERBSCHAFTSTEUER: PRAXISFÄLLE BITTE MELDEN! .....	8
ERBSCHAFTSTEUERREFORM KOMMT IN BEWEGUNG .....	9
<b>LITERATUREMPFEHLUNGEN</b> .....	<b>10</b>
STEUERBERATER- UND WIRTSCHAFTSPRÜFER-JAHRBUCH 2005 .....	10
HANDBUCH DER EUROPÄISCHEN AKTIENGESELLSCHAFT - SOCIETAS EUROPAEA - .....	11
BANKGESPRÄCHE RICHTIG FÜHREN .....	12

## An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Ulrike Beland (Be), RA Dr. Alexander Neeser (Ne), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), Jörg Schwenker (Sw), StB Michael Seifert (Se)

Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.



## ARTIKEL

### **Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen**

Das Bundeskabinett hat am 04.05.2005 dem [Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen](#) zugestimmt.

Durch das Gesetz sollen die anlässlich des „Job-Gipfels“ am 17. März 2005 vereinbarten steuerlichen Maßnahmen umgesetzt werden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Regelungen:

- Absenkung des Körperschaftsteuersatzes ab dem Veranlagungszeitraum 2006 von derzeit 25 % auf 19 %.
- Erhöhung des Anrechnungsfaktors bei der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer von derzeit 1,8 auf 2,0.
- Verluste, die über einen Sockelbetrag von 1 Mio. € hinausgehen, sollen künftig nur noch zu 50 %, statt bisher zu 60 %, abgezogen werden können.
- Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Verlusten aus Steuerstundungsmodellen, die den Anlegern Verluste vermitteln, insbesondere geschlossene Immobilienfonds, Schiffsbeteiligungen (soweit sie noch Verluste vermitteln), Medienfonds, New Energy Fonds, Leasingfonds, Wertpapierhandelsfonds, Videogamefonds.
- Hälfelige Besteuerung von aus der Aufdeckung von stillen Reserven durch die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden resultierenden Gewinnen für einen Zeitraum von 3 Jahren. (Sw)

### **EuGH bejaht Vorsteuerabzug für häusliches Arbeitszimmer**

Der EuGH hat in einem bahnbrechenden Urteil vom 21. April 2005 entschieden, dass ein Unternehmer, der zusammen mit seiner Ehefrau ein Haus errichtet hat, die volle Umsatzsteuer auf das von ihm alleine genutzte Arbeitszimmer als Vorsteuer geltend machen kann.

In dem vom EuGH (Rs. C-25/03) und zuvor vom BFH (V R 40/01) und FG Köln (10 K 2567/96) entschiedenen Fall hatte ein Ehepaar auf einem gemeinsamen Grundstück (das der Ehefrau zu 1/4 und dem Ehemann zu 3/4 gehörte) ein Einfamilienhaus errichtet. Die Rechnungen waren an die „Eheleute A und B“ gerichtet. Allein der Ehemann nutzte in dem Haus ein „häusliches Arbeitszimmer“ für unternehmerische Zwecke. Der Ehemann machte die Umsatzsteuer hinsichtlich des Arbeitszimmers in sei-

ner Voranmeldung geltend. Die Fragen, die mit diesem - an sich einfachen Sachverhalt - zusammenhängen, waren folgende:

Zunächst war zu klären, ob jemand, der für eigene Wohnzwecke ein Wohnhaus erwirbt oder errichtet, bei Erwerb oder Errichtung des Wohnhauses als Steuerpflichtiger gelten kann, wenn er lediglich einen Raum des Gebäudes als sog. häusliches Arbeitszimmer für eine selbständige nebenberufliche Tätigkeit verwenden will.

Der EuGH bejahte diese Frage, da der Begriff der „wirtschaftlichen Tätigkeit“ in Art. 4 der 6. EG-Richtlinie sehr weit ausgelegt werden müsse, da hiermit sämtliche Stadien der Erzeugung, des Handels und der Erbringung von Dienstleistungen umfasst seien. Dass der Ehemann im zu entscheidenden Fall nur einen Teil des Gebäudes für die Zwecke seiner wirtschaftlichen Tätigkeit verwende, sei unerheblich, da der Steuerpflichtige nach gefestigter Rechtsprechung ein Investitionsgut, das er sowohl für unternehmerische als auch für private Zwecke verwende, bzgl. der Umsatzsteuer in vollem Umfang dem Unternehmensvermögen in vollem Umfang seinem Privatvermögen oder - wie im vorliegenden Fall - im Umfang der tatsächlichen unternehmerischen Verwendung seinem Unternehmen zuordnen könne. Dieses Ergebnis dürfte nicht sonderlich verwundern.

Die zweite entscheidende Frage war, ob im vorliegenden Fall die Bruchteilsgemeinschaft die Leistungen bezogen hatte oder die Ehegatten selber.

Empfänger der Leistung könnten im vorliegenden Fall nur die Ehegatten sein, urteilte der EuGH. Denn die Eheleute seien beim Erwerb des Grundstücks und bei der Errichtung des Gebäudes tatsächlich nur gemeinsam, nicht aber gemeinschaftlich aufgetreten. Dies folge bereits aus dem Grundsatz der Neutralität: Da die von den beiden Ehegatten gebildete Gemeinschaft nicht der Steuer unterliege (die Gemeinschaft hatte keine Ausgangsumsätze) und daher keine Vorsteuer abziehen könne, müsse das Abzugsrecht den Ehegatten einzeln zustehen.

Wenn man aber den Leistungsbezug des Ehegatten bejaht schließt sich unmittelbar die Frage an, in welchem Umfang dies geschieht. Denn hieraus folgt zugleich der Umfang der Vorsteuerabzugsmöglichkeit.

Der EuGH kommt hier zu einem spektakulären Ergebnis: Er orientiert sich streng an Art. 5 Abs. 1 der 6. EG-Richtlinie, wonach als Lieferung eines Gegenstands die Übertragung der Befähigung gilt, wie ein Eigentümer über einen körperlichen Gegenstand zu verfügen. Diese „Lieferung eines Gegenstandes“ beziehe sich nicht auf die Eigentumsübertragung, sondern lediglich auf die „Übertragung“ eines körperlichen Gegenstands dergestalt, dass die andere Partei ermächtigt wird, über diesen Gegenstand faktisch so zu verfügen, als wäre sie der Eigentümer. Denn der Zweck der 6. EG-Richtlinie wäre möglicherweise gefährdet, wenn die Lieferung von Gegenständen i. d. S. von den (zum Teil unterschiedlichen) Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Eigentumsübertragung abhinge. Daran aber, dass der Ehegatte das Arbeitszimmer im vorliegenden Fall persönlich zu 100 % verwende, zeige sich, dass er über diesen Raum faktisch wie ein Eigentümer verfügen könne. Der EuGH ging im vorliegenden

Verfahren wohl davon aus, dass die Ehefrau über das Arbeitszimmer aus umsatzsteuerlicher Sicht - anders als nach deutschem Zivilrecht - nicht wie ein Eigentümer verfügen konnte. Der EuGH hängt hiermit den Grundsatz der Neutralität der Umsatzsteuer zugunsten der Unternehmer sehr hoch.

Dies würde aber alles nichts helfen, wenn die auf die Eheleute ausgestellte Rechnung nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen würde.

Aber auch hier ist der EuGH den Steuerpflichtigen behilflich. Denn aus Art. 22 Abs. 3 Buchst. b) der 6. EG-Richtlinie folge lediglich, dass die Rechnung für die Zwecke der Ausübung des Rechts auf den Vorsteuerabzug getrennt den Preis ohne Steuer und den auf die einzelnen Steuersätze entfallenden Steuerbetrag ausweisen müsse. Zwar könnten die Mitgliedstaaten gemäß Art. 22 Abs. 3 Buchst. c) i. V. m. Abs. 8 der Richtlinie weitere Pflichten festlegen, um Steuerhinterziehungen zu verhindern. Im vorliegenden Fall bestehe aber keinerlei Gefahr, dass es zu Steuerhinterziehungen oder Missbräuchen komme, denn bei dieser sehr spezifischen Art von Gemeinschaft, nämlich einer bloßen Miteigentümergeinschaft zwischen Ehegatten, die selbst nicht steuerpflichtig ist, und in der nur einer der Ehegatten wirtschaftlich tätig ist, sei es ausgeschlossen, dass die Rechnungen für denselben Vorsteuerbetrag ein weiteres Mal verwendet würden.

Die Rechtsprechung des EuGH hat (wohl) auch Auswirkungen auf die Folgen der Seeling-Entscheidung des EuGH (Rs. 269/00). Das BMF hatte in einem Anwendungsschreiben vom 13.04.2004 (BStBl. I 2004, 469 ff.) festgelegt, dass ein Unternehmer, der ein Einfamilienhaus errichtet hat und hierin ein Arbeitszimmer für eine steuerpflichtige unternehmerische Tätigkeit nutzt, das gesamte Gebäude seiner unternehmerischen Tätigkeit zuordnen und die gesamte Vorsteuer ziehen könne. Dies müsste nach der neuen Entscheidung des EuGH auch dann möglich sein, wenn er das Gebäude zusammen mit seiner Frau erworben bzw. errichtet hat. Die Frage wäre dann nur: In welcher Höhe steht ihm der Vorsteuerabzug zu? (Ne)

### **Elektronische Lohnsteuerbescheinigung: Was geschieht bei der Einkommensteuer-Erklärung hiermit?**

Mit Einführung von ElsterLohn wird dem Arbeitnehmer erstmals für das Kalenderjahr 2004 ein Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ausgehändigt. Der Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ist nur für die Unterlagen des Arbeitnehmers bestimmt. Er muss nicht der Einkommensteuer-Erklärung beigelegt werden. Der Ausdruck beinhaltet auch das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal (eTin). Dieser eTIN ist in der Anlage N der ESt-Erklärung zusätzlich zum Namen einzutragen. Durch die Angabe dieser eTIN in der Steuererklärung hat das Finanzamt unmittelbar einen Zugriff auf die vom Arbeitgeber elektronisch übermittelten Daten. Eine Übersendung der Arbeitnehmermitteilung ist daher entbehrlich.

Fundstelle:

OFD Erfurt, Verfügung vom 15. Februar 2005, Deutschland spezial Ost, 14/2005 S. 4 (Se)

### **Steuerfreiheit der Kostenpauschale der Bundestagsabgeordneten verfassungswidrig?**

Beim BFH ist die Rechtsfrage unter dem Az VI R 63/04 anhängig, ob eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes darin liegt, dass ein „normaler“ Steuerpflichtiger für eine Steuerfreistellung seiner Einkünfte den Nachweis sämtlicher beruflicher Aufwendungen erbringen muss, während einem Abgeordneten des Deutschen Bundestages eine Aufwands-/Kostenpauschale von ca. 30 % seiner Gesamtbezüge ohne Einzelnachweis steuerfrei gewährt wird. Im Hinblick auf das anhängige Verfahren sollten Steuerbescheide offen gehalten werden.

**Beratungshinweis:** Nach dem BMF-Schreiben vom 8. April 2005 (IV A 7 – S 0338 – 27/05) wurde dies mit in den Vorläufigkeitskatalog aufgenommen. (Se)

### **Neue Finanzverwaltung des Bundes**

Die Finanzverwaltung des Bundes soll zum 1.1.2006 ein neues Gesicht erhalten. Dies ist Teil des Projektes "Moderner Staat - Moderne Verwaltung". Der Bund hatte dieses Projekt 1999 ins Leben gerufen. Er will damit die eigene Verwaltung stärker als Dienstleister und als Ansprechpartner für Ausländer präsentieren. Nachdem die Länder es strikt ablehnen, dem Bund mehr Kompetenzen bei der Steuerverwaltung zu geben, ist dies die kleine Lösung. Kernstück der neuen Struktur sind drei neue Ämter.

Das neu geschaffene Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) wird aus Mitarbeitern des Bundesfinanzministeriums und des Bundesamtes für Finanzen gebildet. Es wird rund 900 Angestellte haben. Seine Aufgaben liegen im „administrativen steuerfachlichen“ Bereich, außerdem wird es "zentraler steuerlicher Dienstleister“ für die Finanzverwaltung selbst, die europäischen Institutionen und andere ausländische Finanzverwaltungen.

Das Bundesamt für Finanzen wird komplett aufgelöst. Seine Aufgaben gehen in das neue Bundessteueramt, das "Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen" (BADV) und das "Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik" (ZIVIT) über.

Ein neu eingebrachter Gesetzentwurf der Bundesregierung regelt technische Fragen der Neuorganisation wie die Ämterbezeichnungen in den verschiedenen Gesetzen. Er ist als [Bundratsdrucksache](#) 235/05 veröffentlicht. Interessant ist auch der kleine umsatzsteuerliche Teil des Gesetzes. Darin erhält das Umsatzsteuergesetz die neue amtliche Abkürzung "UStG". Bisher lautet sie "UStG 1980".

Das Gesetz zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung soll am 1.1.2006 in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt werden dann auch die drei neuen Ämter funktionsfähig sein.

**Praxishinweis:** Zuständig für die Verwaltung der Steuern bleiben Finanzämter und Oberfinanzdirektionen. Ein frischer Wind in der Bundessteuerverwaltung könnte aber auch frischen Wind in die Finanzämter tragen. Ob die Finanzverwaltung dann schneller und praxisnäher wird? Manch ein Verwaltungserlass wird zukünftig vom Bundessteueramt kommen – und auch die neue einheitliche steuerliche Identifikationsnummer. Der Sitz der Behörde wird übrigens Bonn. (Be)

## Öffentliche Haushalte: Schrecken ohne Ende

Nach der abgesenkten Konjunkturprognose der Bundesregierung gibt es bei Bund und Länder wieder ungeplante Steuerausfälle. Da der Haushalt des Bundes und vieler Länder wie in früheren Jahren knapp kalkuliert ist, können auch geringe Steuerausfälle nicht aufgefangen werden. Im Bundeshaushalt 2005 sind Steuereinnahmen von etwa 190 Mrd. € eingeplant. Es werden „nur“ 3 Mrd. € weniger. Zusammen mit zusätzlichen Ausgaben ergibt dies aber ein Loch von mehr als 10 Mrd. €. Hinzu kommen neue Ausfälle im nächsten Jahr. 2006 summieren sich die „Mindereinnahmen“ dann schon auf fast 8 Mrd. €. Der Bund kann dies in seinem Haushaltsplan 2006 berücksichtigen. Länder mit einem Plan für zwei Jahre sind schlechter dran. Sie müssen ihre Planungen wieder einmal nach unten korrigieren.

**Praxishinweis:** Schulden von heute sind die Steuern von morgen. Das gilt leider immer noch. Solange fehlende Steuereinnahmen durch neue Schulden ausgeglichen werden, dreht sich die Spirale „neue Schulden - neue Zinsen - neue Schulden“ weiter - bis es nicht mehr geht und die Zinsen mit Steuern bezahlt werden müssen. Aus der Misere gibt es nur einen Ausweg: die staatlichen Ebenen müssen ihre Ausgaben ihren Einnahmen anpassen und die Zukunft so planen, dass Schätzungen nicht jedes Jahr wieder von der Realität eingeholt werden. (Be)

## Ökosteuer - Ermäßigungen nutzen

Immer noch nutzen nicht alle Unternehmen die Ermäßigungen der Ökosteuer. Dabei ist der erste Schritt ganz einfach: der Antrag auf Stromsteuerermäßigung beim Hauptzollamt. Alle Unternehmen, die dem verarbeitenden Gewerbe angehören – also nicht überwiegend Handel betreiben oder Dienstleister sind – und die mehr als 25.000 kWh Strom im Jahr verbrauchen, steigen mit dem Erlaubnisschein ins Ermäßigungsverfahren ein. Nach der Stromsteuerermäßigung folgt dann die Ermäßigung für betrieblich genutztes Öl und Gas und der Spitzenausgleich.

Damit der Überblick nicht verloren geht, helfen drei Prinzipien der Ökosteuer:

1. Es gibt nur Ermäßigungen für im weitesten Sinne verheizte Energie, grundsätzlich keine Ermäßigung für Kraftstoffe.
2. Es gibt besondere hohe Ermäßigungen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungen.
3. Die Ermäßigung der Stromsteuer erfolgt durch den Stromversorger, die Ermäßigung der Mineralölsteuer erfolgt nachträglich durch das Hauptzollamt.

**Praxishinweis:** Nehmen Sie die Hilfe Ihres Stromversorgers und des Hauptzollamtes in Anspruch. Für eine überschlägige Rechnung des Ermäßigungsanspruchs dient das Berechnungsmodul auf den Internetseiten des DIHK ([www.dihk.de](http://www.dihk.de)) und vieler IHKs (Stichwort „Ökosteuer“). Alle Formulare und viele grundsätzliche Hinweise finden sich auf den Internetseiten der Bundeszollverwaltung ([www.zoll-d.de](http://www.zoll-d.de)). Die DIHK-Broschüre „Ökosteuern – Was Unternehmer wissen müssen“ erklärt das Ermäßigungsverfahren ausführlich. Sie ist über die IHK und den [DIHK-Shop](#) erhältlich. (Be)

## Erbschaftsteuer: Praxisfälle bitte melden!

Es wird immer wieder gefragt, ob die Reform der Erbschaftsteuer wirklich notwendig ist (so etwa Financial Times Deutschland vom 09.05.2005 „Betriebe brauchen keinen Erbschaftsteuererlass“ und vom 10.05.2005 „Kanzler lockt Union mit unnötigen Reformen“). Zu den Einzelheiten der geplanten Reform siehe nächster Beitrag. Auf die Frage, wie viele Betriebe durch die Erbschaftsteuer wirtschaftlich konkret belastet oder in der Existenz bedroht worden sind, möchte die IHK-Organisation eine Antwort geben.

Deshalb unsere dringende Bitte an Sie: Treten Sie an uns heran oder nehmen Sie Kontakt mit Ihrer IHK auf, wenn Sie oder Ihr Unternehmen negative Erfahrungen mit der Erbschaft- und Schenkungsteuer bei der Unternehmensnachfolge gemacht haben. Von besonderem Interesse ist:



- Wie groß war/ist in Ihrem Fall die Bedrohung der Unternehmensnachfolge durch die jetzige Erbschaftsteuerregelung?
- Sind Sie evtl. bereit, als „Kronzeuge“ in Sachen Erbschaftsteuer aufzutreten?
- In welchen Punkten muss die geplante Stundungs-/Erlasregelung bei der Erbschaftsteuer geändert bzw. verbessert werden? (Ng)

## **Erbschaftsteuerreform kommt in Bewegung**

Die Bundesregierung hat am 4. Mai 2005 ihren Entwurf eines „[Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge](#)“ beschlossen. Nur einen Tag zuvor hat auch die Bayerische Staatsregierung einen entsprechenden Gesetzentwurf verabschiedet. Beide Initiativen verfolgen das gleiche Ziel: Erhalt und Sicherung von Arbeitsplätzen durch Entlastung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Nach den Entwürfen soll die Erbschaft- oder Schenkungsteuer auf Betriebsvermögen über einen Zeitraum von zehn Jahren gestundet und dem Erben für jedes Jahr, in dem er den Betrieb fortführt, in Höhe von 1/10 erlassen werden. Nach 10 Jahren wäre der Betrieb komplett von der Erbschaft- oder Schenkungsteuer freigestellt. Innerhalb der 10 Jahresfrist sind die ganze oder teilweise Veräußerung des Betriebes oder die Entnahme von Betriebsvermögen zu versteuern. Als Veräußerung gilt dabei auch die Aufgabe des Betriebes oder eines Teilbetriebes. Die darauf entfallende Steuer ist sofort zu zahlen.

Die vollständige Befreiung von der Erbschaft- oder Schenkungsteuer ist möglich, wenn

- der Erblasser/Schenker zu mehr als 25 % am Nennkapital einer Kapitalgesellschaft unmittelbar beteiligt war,
- der Erblasser/Schenker als Unternehmer oder Mitunternehmer Inhaber eines Betriebsvermögens (Gewerbebetrieb, freier Beruf, land- und forstwirtschaftlicher Betrieb) war,
- der Wert des begünstigten Betriebsvermögens einen Betrag von 100 Mio. € nicht übersteigt.

Übersteigt das Betriebsvermögen 100 Mio. € wird die Erbschaftsteuerfreistellung nicht gewährt. Die bisherige Entlastung des Betriebsvermögens durch Freibetrag, Bewertungsabschlag und Anwendung der Steuerklasse I unabhängig vom Verwandtschaftsgrad des Erwerbers bleibt jedoch erhalten.

In diesen Fällen ist eine Steuerbegrenzung auf die Hälfte des 100 Mio. € übersteigenden Betrages, maximal die tatsächlich zu zahlende Steuer, vorgesehen. Damit soll bei einem nur geringfügigen Überschreiten der 100 Mio.-Euro-Grenze eine überproportionale Belastung vermieden werden. Die Steuerbegrenzung kann unter den gleichen Voraussetzungen wie die Befreiung innerhalb von 10 Jahren entfallen.

Zu beachten ist, dass **nicht das gesamte Betriebsvermögen begünstigt** wird. Als nicht produktives – und damit nicht begünstigtes – Vermögen werden insbesondere Geld und Geldforderungen gegenüber Kreditinstituten, Wertpapiere, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von 25 % oder weniger sowie Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke eingestuft. Für künftige Investitionen kann jedoch zum Besteuerungszeitpunkt ein Abzugsbetrag in der Art einer Rücklage gebildet werden, der innerhalb von 2 Jahren für Investitionsmaßnahmen verwendet werden muss. Ist dieser Betrag nach Ablauf der Frist nicht investiert worden, wird er nachversteuert.

Nach dem Regierungsentwurf ist Betriebsvermögen künftig einheitlich mit dem Steuerbilanzwert bzw. den ertragsteuerlichen Werten anzusetzen. Damit soll eine einheitliche rechtsformunabhängige Bewertung gewährleistet werden. Das gilt auch für ausländisches Betriebsvermögen, das künftig ebenfalls freigestellt bzw. begünstigt besteuert werden soll.

Beide Entwürfe sehen keine rückwirkende Geltung vor. Die Änderungen sollen auf Erwerbe angewendet werden, für die die Steuer nach dem 31.12.2005 entsteht. (Ng)

## LITERATUREMPFEHLUNGEN

Peter Knief

### Steuerberater- und Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 2005

Aktuelle Tabellen zu Rechnungslegung, Steuern, Wirtschaftsprüfung und Betriebswirtschaft

23. Auflage Dezember 2004, 1.728 Seiten, kartoniert,

EUR 19,90, ISBN 3-8021-1152-4

IDW-Verlag



Mit der EU-Erweiterung verschärft sich nicht nur der steuerliche Wettbewerb der Mitgliedstaaten und das Buhlen um internationale Investoren, auch das Thema Steuerharmonisierung und die Beschäftigung mit dem Außensteuerrecht drängen.

Daneben hat der Gesetzgeber die Besteuerung der Alterseinkünfte kompliziert geregelt. Basel II ist entschieden. Die Kontrolle der internationalen Finanzmärkte, der verbesserte Anlegerschutz, das Bilanzkontrollgesetz, die WPO-Novelle und die internationalen Rechnungslegungsvorschriften – alle Themen stellen in ihrer Komplexität Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vor neue Herausforderungen in ihrer täglichen Beratungspraxis.

Mit 160 Seiten Zuwachs hat Peter Knief mit der 23. Auflage auf 1.728 Seiten wieder ein betriebswirtschaftliches, steuerliches und wirtschaftsrechtliches Kompendium geschaffen, das jedem Anwender im Tagesgeschäft der schnellen Beratung alles bietet:

- die nötige Tiefe der Darstellung,
- das Wissen auf das notwendige Maß komprimiert,
- kein wesentliches Thema fehlt.

Das Steuerberater- und Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch ist mittlerweile ein Bestseller, der nicht nur den Chefs gut ansteht, sondern auch Mitarbeitern und Mandanten deutlich demonstriert, welch umfassendes Wissen heute zur Bewältigung der Beratungsnachfrage „mindestens“ notwendig ist. Es gehört auf jeden Schreibtisch!

Professor Dr. Peter Knief ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Umweltbetriebsprüfer (IHK) und Dozent an der Europäischen Fachhochschule (EuFH) in Bonn/Köln.

Jannott / Frodermann

### **Handbuch der Europäischen Aktiengesellschaft - Societas Europaea -**

Eine umfassende und detaillierte Darstellung für die Praxis unter Berücksichtigung sämtlicher EU-Mitgliedstaaten.  
Herausgegeben von Dr. Dirk Jannott, Rechtsanwalt und Dr. Jürgen Frodermann, Rechtsanwalt.

2005. LVII, 1108 Seiten. Gebunden. € 134,-.

ISBN 3-8114-3029-7

C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm



Mit der Einführung der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) im Oktober 2004 steht erstmals eine in wesentlichen Punkten einheitliche europäische Rechtsform für Kapitalgesellschaften zur Verfügung. Sie ermöglicht europaweit tätigen Unternehmen eine Expansion und Neuordnung über Ländergrenzen hinweg, ohne die bisher bei der Gründung von Tochterunternehmen zeit- und kostenaufwändigen Förmlichkeiten beachten zu müssen.

Dieses Handbuch ist für die Praxis geschrieben. Es verfolgt das Ziel, die Fragen des Rechtsanwenders zu dieser neuen Gesellschaftsform – von der Gründung bis zur Liquidation – systematisch und umfassend zu beantworten. Die Darstellung enthält auch Ausführungen zum Konzern-, Umwandlungs-, Kartell-, Steuer- und Mitbestim-

mungsrecht. In einem eigenen Kapitel werden die gesetzlichen Grundlagen der Europäischen Aktiengesellschaft in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erläutert. Die einschlägigen Vorschriften und eine Mustersatzung für eine dualistische und für eine monistische Europäische Aktiengesellschaft sind im Anhang abgedruckt.

Bernd und Rolf Ahrendt

### **Bankgespräche richtig führen**

Neuerscheinung 2005, 128 Seiten,  
Broschur, 6,60 Euro.  
Rudolf Haufe Verlag, Freiburg.  
ISBN 3-448-06541-2



Einen zuverlässigen Leitfaden für eine reibungslose, zielführende Zusammenarbeit mit der Bank bietet der Ratgeber „Bankgespräche richtig führen“ aus der Reihe Haufe Taschenguide. Von der Kontoeröffnung über den Kreditantrag bis hin zum Insolvenzverfahren stellt das handliche Büchlein alles Wichtige in einfachen Worten dar. Der Leser lernt seine eigenen Ziele definieren und die der Bank richtig einschätzen. Damit kann er in jeder Lage optimal verhandeln – mit dem bestmöglichen Ergebnis für sich selbst.

Viele Privatkunden, aber auch kleine und mittelständische Unternehmen fürchten die Banken als besonders schwierige Gesprächspartner – und das nicht erst in einer finanziellen Krise. Schon bei normalen Kreditverhandlungen erscheint ihre Haltung dem Laien oft undurchschaubar. Hier setzt das Buch an.

Zahlreiche Beispiele, Tipps und Checklisten etwa zur Bestandsaufnahme der eigenen Ertrags- und Vermögenssituation erleichtern die praktische Umsetzung. Selbst heikle Aufgaben wie die Erarbeitung eines Sanierungskonzepts sind dank übersichtlicher Schritt-für-Schritt-Anleitungen leicht und sicher zu bewältigen. Ein Stichwortverzeichnis führt sofort zur richtigen Antwort auf jede Frage. Wichtige Fachbegriffe wie Basel II, Effektiv- und Nominalzins oder Vorfälligkeitsentschädigung werden in einem Glossar knapp und verständlich erklärt.

Die Autoren Bernd und Rolf Ahrendt kennen als langjährige Bankmitarbeiter die Innenperspektive einer Kreditanstalt sehr genau. Ihre fundierten und praxisnahen Ratschläge sind von unschätzbarem Nutzen für jedes Bankgespräch – besonders wenn es einen Kredit aufzunehmen oder eine Finanzkrise zu meistern gilt.